

# Honorarbedingungen bei Springer: Was im Urteil wirklich steht

## Details zum Urteil in Sachen *Tageszeitungen*

Der Axel Springer Verlag hat am 12.06.2007 ein Schreiben an seine Freien verschickt, in dem er behauptet, seine im Januar veröffentlichten AGB für Tageszeitungen und Zeitschriften-Aufträge seien im wesentlichen vom Landgericht Berlin am 05.06.2007 bestätigt worden. Er erweckt zudem den Eindruck, als habe das Gericht lediglich Anregungen zur Verwendung der bisherigen AGB gegeben, nicht aber deren Verwendung in wesentlichen Teilen untersagt. Deswegen weisen wir nachfolgend auf die einzelnen AGB hin, die untersagt wurden, und nehmen auf der Grundlage des Urteils (Aktenzeichen 16 O 106/07) auch zu den anderen wichtigen AGB Stellung.

### Honorarbedingungen Tageszeitungen:

#### --> Ziff 1.1.

*1. Soweit einzelvertraglich nicht anders vereinbart, hat der Verlag das zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen, und zwar insbesondere in Printmedien, Tele- und Mediendiensten, Internet, Film, Rindfunk, Video, in und aus Datenbanken, Telekommunikations-, Mobilfunk-, Breitband- und Datennetzen sowie auf und von Datenträ-*

*gern, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- oder Speichertechniken. Das Nutzungsrecht erstreckt sich insbesondere auch auf das Recht an Lichtbildern sowie auf die Befugnis zum Vervielfältigen, Verbreiten, Vermieten, Verleihen, Archivieren, Bearbeiten, Senden, Übersetzen, zur öffentlichen Zugänglichmachung, Nutzung in elektronischen Pressespiegeln, Wiedergeben von Funksendungen und Verfilmen, ungeachtet der Verwertungszwecke (auch werbliche und gewerbliche Nutzung etc.).*

Diese AGB ist vom LG Berlin nicht für unzulässig erklärt worden. Das bedeutet nicht, dass sie branchenüblich oder sonst in Ordnung wäre. Das LG erklärt vielmehr: **„Die Klausel nimmt an der Inhaltskontrolle jedenfalls deshalb nicht teil, weil sie in keinem Widerspruch zu einer gesetzlichen Vorschrift steht.“** Das sei seit einem Urteil des Bundesgerichtshofs im Jahr 1984 höchstrichterliche Rechtsprechung, an die sich das Gericht jedenfalls im Verfahren über den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu halten habe. Das Gericht stellt aber auch in Frage, ob der Argumentation des BGH mit Blick auf das gesetzgeberische Ziel einer Stärkung der Stellung des Urhebers im Jahr 2002 (Urhebervertragsrecht) auch künftig noch

gefolgt werden kann. Die Klausel sollte daher nicht ohne weiteres akzeptiert werden. Zu prüfen ist immer, ob die eigenen Weiterverwertungsmöglichkeiten durch den Umfang der Rechtseinräumung nach dieser Klausel eingeschränkt oder gar verhindert werden. Entsprechend ist sie anzupassen.

Zur Frage der werblichen Nutzung führt das Gericht aus:

**„Ob es sich bei der Übertragung von Nutzungsrechten (auch) zum Zwecke der Werbung um eine überraschende Klausel handelt, kann offen bleiben. Die Beantwortung der Frage, mit welchen Regelungsinhalten der Vertragspartner des Verwenders vernünftigerweise rechnen musste, hängt ausschließlich von den Umständen des Einzelfalls ab.“**

Diese Klausel kann danach nur im individuellen Vertragsverhältnis überprüft werden. Allerdings mit Erfolg, wie wir meinen. Die werbliche Nutzung von redaktionellen Inhalten außerhalb der Bewerbung der eigenen Zeitung gehört nicht zum üblichen Geschäft eines Verlages. Sie ist schon aus Gründen der Wahrung der Unabhängigkeit des Journalismus nicht mit der Branchenübung zu vereinbaren. Deswegen müssen freie Journalistinnen und Journalisten nicht damit rechnen, dass ihre redaktionellen Beiträge zu werblichen Zwecken missbraucht werden.

**--> Ziff 1 2**

*2. Eine Mehrfachnutzung der Beiträge, auch als Vorlage für andere Nutzungsarten und außerhalb der genannten Mediengattungen, ist zulässig, ebenso eine Nutzung in Kooperation mit Dritten oder durch Dritte unter zustimmungsfreier Übertragung von Nutzungsrechten oder -*

*befugnissen einschließlich der zustimmungsfreien Weiterübertragung. Der Verlag ist unwiderruflich zur Prozessführung und Einräumung von Unterlizenzen hinsichtlich der erworbenen Rechte ermächtigt.*

Zu dieser Klausel meint das Gericht:

**„Es handelt sich um eine sprachliche Ungeschicklichkeit, die nicht anders als dahin verstanden werden kann, dass die Antragsgegnerin ohne vorherige Anfrage beim Urheber zur Weiterübertragung der Rechte befugt sein soll. Eine solche Vorgehensweise ist von § 34 Abs. 1 UrhG gedeckt, denn die Norm enthält kein Gebot dazu, in welcher Form die Zustimmung zu erteilen ist (schriftlich, mündlich, konkludent oder wie hier formularmäßig).“**

Die Meinung des Gerichts weicht – worauf es selbst hinweist – vom Wortlaut der gesetzlichen Regelung ab, denn diese sieht ausdrücklich nur die Übertragung des Nutzungsrechts mit Zustimmung der Autorin oder des Autors vor. In jedem Fall ist auch hier zu prüfen, ob die eigenen Aktivitäten es zulassen, dass Nutzungsrechte ohne ausdrückliche Zustimmung dem Verlag zur Übertragung an Dritte überlassen werden können. Sollte das nicht der Fall sein, bitte die Klausel streichen.

**--> Ziff. 1 3**

*3. An den auftragsgemäß abgelieferten bzw. an den zur Veröffentlichung angenommenen Unterlagen erwirbt der Verlag das Eigentum, d.h. sie verbleiben dauerhaft beim Verlag.*

Das Gericht hält auch diese Klausel mit der Begründung für zulässig, „**dass die Vorschrift (...) nur eine Aussage zur Reichweite der Nutzungsrechte (trifft), aber nicht zu einem möglichen Eigentumserwerb an den Stücken, in denen die geistige Leistung verkörpert ist.**“

Angesichts des klaren Wortlauts der Klausel ist diese Auffassung überraschend, aber in dieser Auslegung durchaus zu Gunsten der Urheber zu verstehen. Der Verlag erwirbt auch mit dieser Bedingung kein Eigentum am Werkexemplar, sondern nur Nutzungsrechte.

**--> Ziff. II 2a**

**2. Einfache Nutzung**

*a) In jedem Fall ist mit dem Honorar die erstmalige Veröffentlichung in der Publikation, für die der Beitrag geliefert worden ist, und/oder in kooperierenden Titeln und Unternehmen (im Folgenden Publikation/Kooperation genannt) sowie in allen, auch wiederholten, digitalen Nutzungen (E-Paper, Online etc.) dieser Publikation/Kooperationen vergütet nebst der erforderlichen Bearbeitung. Abgegolten ist ferner die auch interaktive Nutzung in elektronisch Pressespiegeln (Presse-Monitor Deutschland); Archiven, elektronischen Archiven zu Zwecken des Verlages, verbundener Unternehmen, kooperierender Verlage oder zum persönlichen Gebrauch Dritter sowie die Hostnutzung von Texten.*

Diese Klausel konnte im Verfahren des DJV gegen den Verlag nicht mit Erfolg angegriffen werden, weil das Gericht meinte:

**„Die Klausel ist nicht zu beanstanden, weil sie nicht vom gesetzlichen Leitbild des § 11 S. 2 UrhG abweicht.“**

§ 11 S.2 UrhG verbiete nicht die Vereinbarung von Pauschalhonoraren. Ob diese der Höhe nach angemessen seien, bleibe der abstrakten Inhaltskontrolle wegen der fehlenden Kenntnis der Vergütungspraxis der Antragsgegnerin entzogen. Nach Auffassung des DJV ist diese Bemerkung so zu verstehen, dass die Honorare jedenfalls angesichts der umfangreicheren Rechteeinräumung ebenfalls gestiegen sein müssen, um noch angemessen im Sinne des gesetzlichen Leitbilds zu sein. Entsprechend sollten die Honorarabrechnungen überprüft werden.

**--> Ziff. II 2 b**

*b) Ob bei sonstiger Nutzung gesondert zu vergüten ist, z.B. wenn ein Beitrag in Folgeausgaben der Publikation mit neuem Aktualitätsbezug erneut veröffentlicht wird oder wenn er in anderen Objekten des Verlages oder verbundener Unternehmen - auch im Ausland - genutzt wird, richtet sich jeweils nach Absprache.*

Diese Klausel ist unzulässig und darf seit dem 11.06.2007 nicht mehr verwendet werden. Das Gericht sagt dazu, es bleibe **„damit dem Verhandlungsgeschick der Journalisten überlassen, ob sie für die zusätzliche Nutzung ihrer Beiträge von der Antragsgegnerin überhaupt eine zusätzliche Vergütung erhalten. Einen Anspruch darauf haben sie nicht. Damit stellt die Antragsgegnerin - unabhängig von der Höhe des Honorars - bereits die**

**Pflicht zur Entrichtung eines zusätzlichen Nutzungsentgelts zur Disposition. Das widerspricht dem gesetzlichen Leitbild, wonach der Urheber ausnahmslos an jeder Nutzung seines Werkes zu beteiligen ist. Diese Abweichung benachteiligt die Journalisten entgegen Treu und Glauben unangemessen. Die Antragsgegnerin lässt sich in Ziff. I der Honorarregelungen gerade auch für die hier in Rede stehenden Bereiche der sonstigen und werblichen Nutzung umfangreiche Nutzungsrechte einschließlich des Rechts zur Weiterübertragung einräumen, ohne den Verfassern der Beiträge im Gegenzug für diese Nutzungsarten einen Anspruch auf gesonderte Vergütung zuzubilligen. Erschwerend tritt hinzu, dass sie auch keine Informationspflichten übernimmt. Da die Verfasser von der zusätzlichen Nutzung ihrer Beiträge, insbesondere wenn sie im Ausland stattfindet, in der Regel keine Kenntnis erlangen, können sie die Antragsgegnerin nicht einmal zum Eintritt in Honorarverhandlungen auffordern. Der Verweis auf gesondert zu treffende Absprachen droht dadurch zum Nachteil der Journalisten ins Leere zu laufen.“**

**--> Ziff II 2c**

*c) Bei Verwendung mehrerer Beiträge aus einer Fotoproduktion behält der Verlag sich vor, bei Einzelvergütung die jeweils gültige Abschlagsstaffel in Ansatz zu bringen, die auf Verlangen bekannt gegeben wird.*

Zu dieser Klausel vertritt das Gericht die Ansicht, der Sache nach handele es sich um nichts anderes als einen „**Mengenrabatt, wie er allgemein im geschäftlichen Verkehr üblich**“ sei. Ob die Abschlagsstaffel angemessen sei, richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall und könne auch nur an den individuellen Vertragsverhältnissen geprüft werden.

**--> Ziff II 2d**

*d) Im Falle einer werblichen Nutzung der Beiträge kann mit der freien Journalistin/dem freien Journalisten eine Vergütung gesondert abgesprochen werden.*

Diese Klausel ist unzulässig und darf seit dem 11.06.2007 nicht mehr verwendet werden. Das Landgericht argumentiert insoweit wie zu der Klausel zu II 2b.

**--> Ziff 3 a – c**

**3. Gesonderte Rechtevereinbarung**

*a) Bei Auftragsarbeiten mit Vereinbarung einer Pauschale erwirbt der Verlag die Rechte gem. Ziff. I mit der Maßgabe, dass ein Erstveröffentlichungsrecht an allen Beiträgen des Auftrags eingeräumt wird. Im Übrigen gelten für den Nutzungsumfang der Auftragsarbeiten die Regelungen der Ziff. II. 2, lit. a entsprechend.*

Dazu meint das Landgericht, Ziff. II 3 a Satz 2 enthalte „**keine Bestimmung über eine Vergütung, sondern regelt die Vermarktung abgelehnter Beiträge**“.

Vom Verlag abgelehnte Beiträge, die die freie Journalistin/der freie Journalist im Zusammenhang mit einem Auftrag angefertigt hat, darf sie/er nur unter Beachtung der Interessen des Verlages vermarkten.

Das Landgericht hält es für zulässig, dass **„der Verfasser bei der Vermarktung abgelehnter Beiträge auf die Interessen des Verlages Rücksicht zu nehmen hat“**. Es handele **„sich um eine Ausprägung des im gesamten Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben, der nur anhand der Umstände des Einzelfalls ausgefüllt werden“** könne. Auch hier ist zu beachten, dass die Interessen des Verlages nicht der alleinige Maßstab für die Vermarktung des abgelehnten Beitrags sind, sondern die des Freien gleichberechtigt zu berücksichtigen sind.

*b) Alleinveröffentlichungsrechte sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.*

*c) Für Beiträge, insbesondere Fotos und Zeichnungen, die zur Kenntlichmachung von Serien erworben werden, wird mit dem Honorar neben den Nutzungsrechten gem. Ziff. I die Einräumung und Nutzung von Alleinveröffentlichungsrechten zum Zwecke der Serienkennzeichnung abgegolten.*

Auch hinsichtlich dieser Klausel vertritt das Gericht die Meinung, sie könne nur im individuellen Verfahren überprüft werden: **„Ziff. II 3 c bestimmt, dass mit dem Honorar neben den Nutzungsrechten gemäß Ziff. I auch die Einräumung und Nutzung von Alleinveröffentlichungsrechten zum Zwecke der Serienkenn-**

**zeichnung abgegolten ist. Damit stellt das Honorar auch für diese Nutzung eine Gegenleistung dar. Ob sie ausreicht, entzieht sich der Beurteilung im Rahmen der abstrakten Inhaltskontrolle.“** Auch insoweit kommt also nach Meinung des Landgerichts nur eine Überprüfung im individuellen Vertragsverhältnis in Betracht.

#### **--> Ziff 4**

##### *4. Drittvermarktung*

*Bei Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten/-befugnissen an Dritte, die nicht unter Ziff. II. 2 fallen, kann im Einzelfall vereinbart werden, ob die freie Journalistin/der freie Journalist an den um Eigenaufwand des Verlages und gesetzliche Mehrwertsteuer verminderten Nettoerlösen anteilig beteiligt wird.*

Diese Klausel ist unzulässig und darf seit dem 11.06.2007 nicht mehr verwendet werden. Das Gericht erklärt:

**„Sofern die Antragsgegnerin durch die Drittvermarktung Einnahmen erzielt, liegt auch darin eine Nutzung der Beiträge der Journalisten, an denen sie angemessen zu beteiligen sind. Dem widerspricht es, wenn die Antragsgegnerin in den Honorarregelungen eine zusätzliche Vergütung an eine im Einzelfall fakultativ zu treffende Vereinbarung knüpft.“**

Außerdem stellt das Gericht fest:

**„Zu beanstanden ist ferner ein Verstoß gegen das Transparenzgebot, weil unklar bleibt, welche Kostenpositionen unter den Begriff ‚Eigenaufwand des Verlages‘ fallen sollen. Insbesondere bleibt unklar, ob (richtigerweise) nur der Aufwand zu**

berücksichtigen ist, der dem Verlag gerade im Hinblick auf die Drittvermarktung entstanden ist, oder ob jeglicher im Zusammenhang mit dem Beitrag erwachsene Aufwand abzugsfähig sein soll.“

**--> Ziff 5**

*5. Behandlung Urhebervermerk*

*Die Urheberschaft am gelieferten Beitrag muss für den Verlag erkennbar sein, es sei denn, dass gewichtige Gründe entgegenstehen. Es besteht keine Abdruckverpflichtung des Verlages. Art und Form der Veröffentlichung ist Sache des Verlages. Ein Veröffentlichungsnachweise kann durch Versand von PDF-Dateien geführt werden. Ein fehlender Urhebervermerk löst keine gesonderten Ansprüche aus.*

Satz 5 dieser Klausel ist unzulässig und darf seit dem 11.06.2007 nicht mehr verwendet werden. Zu dieser Klausel äußert sich das Gericht wie folgt:

**„Die Klausel ist nach jeder Betrachtungsweise nach § 307 Abs. 3, Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verbindung mit § 13 UrhG unwirksam.**

**Es kann dahingestellt bleiben, ob der Lesart der Antragsgegnerin zu folgen ist, wonach die Journalisten im Falle einer unterbliebenen Benennung lediglich auf Schadenersatzansprüche verzichten, während das aus § 13 UrhG und dem Urheberpersönlichkeitsrecht abgeleitete Recht der Urheberbenennung selbst unangetastet bleibt. Die Klausel widerspricht gleichwohl dem gesetzlichen Leitbild, weil die abbedungenen ‚geson-**

**dernten Ansprüche‘ dem Wortlaut nach auch den durch die Rechtsverletzung indizierten, in die Zukunft gerichteten Unterlassungsanspruch umfassen. Damit wäre den Journalisten ihr einziges schlagkräftiges Instrument zur Durchsetzung ihres Benennungsrechts aus der Hand geschlagen mit der Folge, dass die Antragsgegnerin dieses Recht sanktionslos verletzen könnte. Es läge daher mindestens auch ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vor.“**

**--> Ziff 9**

*9. Zahlungsmodalitäten*

*a) Anstrichhonorare wenden bis spätestens sechs Wochen nach Veröffentlichung abgerechnet und gezahlt*

*b) Stellt die freie Journalistin/der freie Journalist eine Rechnung, so muss diese prüffähig sein und die einschlägigen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorgaben (Rechnungsnummer, Steuer-Nummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer etc.) sowie eine Präzisierung der journalistischen Leistung nach Zeit, Ort, Thema und ggf. Sonderabsprachen beinhalten. Bei Auftragsproduktionen ist die Rechnung nach Abschluss der Produktion zu stellen, ansonsten zeitnah nach Veröffentlichung. Der Betrag wird sechs Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung fällig.*

Auch die in Ziff. 9 b) enthaltene Fälligkeitsregelung hat nach dem Urteil des Landgerichts Berlin Bestand, denn diese Bestimmung weiche nicht von der gesetzlichen Norm des § 271 BGB ab, in der die Fällig-

keit geregelt ist. Die Vorschrift des BGB beinhaltet nur eine Zweifelsregelung. Den Parteien bleibe ein Spielraum für eine eigene Bestimmung, von dem der Verlag Gebrauch gemacht habe.

*c) Wird ein Beitrag gern. Ziff. II 1 Satz 1 nicht zu dem vom Verlag vorgesehenen Zeitpunkt veröffentlicht, hat die freie Journalistin/der freie Journalist Anspruch auf ein Ausfallhonorar, wenn sie/er den Nichtabdruck nicht selbst zu vertreten hat. Falls das Ausfallhonorar nicht innerhalb von sechs Wochen nach der vorgesehenen Veröffentlichung vom Verlag angewiesen wird, ist innerhalb weiterer vier Wochen eine Ausfallrechnung zu stellen. Sie wird mit dem nächstmöglichen Zahlungslauf fällig. Haben Ereignisse, die Gegenstand des Auftrages sind, nicht stattgefunden, hat die freie Journalistin/der freie Journalist ihre/seine vergeblichen Sach- und Zeitaufwendungen in geeigneter Form nachzuweisen.*

*Auf eine eventuelle spätere Veröffentlichung wird das Ausfallhonorar angerechnet.*

Zur Regelung über das Ausfallhonorar meint das Gericht:

**„Der Antragsteller beanstandet zu Unrecht einen Verstoß gegen das Transparenzgebot, weil die Höhe des Ausfallhonorars nicht hinreichend bestimmt sei. Im Zweifel greift § 32 Abs. 1 S.1 UrhG ein, wonach die vertragliche Vergütung geschuldet ist. (...) Die Angemessenheit kann nur im individuellen Vertragsverhältnis überprüft werden.“**

Redaktion: Benno H. Pöppelmann